



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (219)

## Duftnote

Jeder Mensch besitzt einen unverwechselbaren Duft, der nicht nur bei der Partnerwahl eine wichtige Rolle spielt. Duftstoffe dienen der chemischen Kommunikation und sind Basis für Sympathie und Antipathie. Der Ausspruch „Jemanden nicht riechen können“ kommt daher nicht von ungefähr. Wer glaubt, die eigenen Ausdünstungen mit der Chemiekeule beseitigen zu können, der irrt. Denn selbst der übertriebene Einsatz von Deodorant und Co. übertüncht nur. Doch sollte man andererseits die Wirkung von Duftwässern nicht unterschätzen.

Das hatte offensichtlich ein Arbeitnehmer aus dem Ruhrgebiet, der auf der Betriebstoilette eines Supermarkts freigiebig zwei bis drei Raumsprays versprühte. Diese Maßnahme erfolgte wohl nicht nur aus Gründen der Hygiene, sondern auch, um einen Kollegen zu ärgern, der gerade das WC benutzte. Die Aktion endete in einem Fiasko, da sich das Luft-Gas-Gemisch aus nicht aufklärbaren Umständen entzündete. Es kam zu einer folgenschweren Explosion, durch welche das Örtchen nahezu in Schutt und Asche gelegt wurde. Darüber hinaus erlitt der Kollege lebensgefährliche Brandverletzungen und machte daher gegenüber dem „Spaßvogel“ Schmerzensgeld geltend. Das Arbeitsgericht Oberhausen gelangte zu dem Ergebnis, dass der Beklagte für das Versprühen des Raumsprays und damit für die Explosion verantwortlich war. Dieser wurde daher zur Zahlung von 20.000 Euro Schmerzensgeld verurteilt. Der Betroffene konnte sich auch nicht auf eine sog. „betriebliche Tätigkeit“ berufen, die nur eine Haftung für Vorsatz vorsieht. Eine solche könne – so das Urteil – nicht angenommen werden, weil der Beklagte das offenbar gewünschte Ziel, möglichst viel Duftspray auf einmal freizusetzen, nur durch eine Manipulation der Dosen erreichen konnte. Eine solche Tätigkeit könne per se nicht im betrieblichen Interesse liegen, sondern müsse zwangsläufig diesem zuwiderlaufen. Jedenfalls sei eine Verwendung solchermaßen manipulierter Dosen nicht verkehrsüblich, sondern stelle vielmehr zugleich einen Exzess dar. Selbst wenn der

Beklagte meinte, auch betrieblichen Interessen mit der Beseitigung schlechter Gerüche oder eines übermäßig Pause machenden Arbeitnehmers aus den Toilettenraum zu verfolgen.

So vielfältig die Einsatzmöglichkeit von aromatischen Substanzen auch sein mag, so zahlreich sind wohl auch die Zeitgenossen, welche die Verwendung von Körperpflegeprodukten strikt ablehnen. Deren gänzlicher Verzicht wurde einem fünfzigjährigen Denkmalschutzexperten zum Verhängnis, der wegen fehlender Körperhygiene seine Arbeitsstelle bei der Stadt Köln verlor. Dem Betroffenen, der offensichtlich Deos als unnötige Zwangsbeglückung ansah, wurde kurz vor dem Ende seiner Probezeit gekündigt. Die Arbeitgeberin zog die Notbremse, da der Besagte ständig nach Schweiß roch und zudem ungepflegt wirkte. Der Mitarbeiter kam wegen der kurzen Beschäftigungszeit zwar nicht in den Genuss des Kündigungsschutzgesetzes, zog aber dennoch vor das Arbeitsgericht Köln. Er behauptete, dass die Kündigung willkürlich und sittenwidrig sei und damit keinen Bestand haben könne. Der Rechtsansicht des „Stinkers“ schloss sich die Kammer aber nicht an. Nach richterlicher Auffassung komme eine Sittenwidrigkeit nur in Betracht, wenn die Kündigung unter anderem auf einem verwerflichen Motiv des Kündigenden beruhe, wie Rachsucht oder Vergeltung. Der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hafte der Makel der Sittenwidrigkeit nicht an. Unstreitig habe die Vorgesetzte mit dem Kläger zwei aus ihrer Sicht erfolglose Gespräche über dessen ungepflegtes Erscheinungsbild, insbesondere über den starken Schweißgeruch und über die unsauberen Hände, geführt. Die Kündigung käme insoweit – so das Urteil weiter – nicht überraschend.

Das Gericht erteilte somit dem Mief im Büro eine klare Absage, so dass der Betroffene im wahren Sinne des Wortes verduften musste.

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de